

Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes

Vom 10. Februar 2006

¹Aufgrund von [Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes](#) vom 1. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 312) wird nachstehend der Wortlaut des Sächsischen Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (Sächsisches Verwaltungsvorschriftengesetz – [SächsVwVorG](#)) in der ab 17. Dezember 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. ²Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Sächsische Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften (Sächsisches Verwaltungsvorschriftengesetz – [SächsVwVorG](#)) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 934),
2. [Artikel 1](#) des eingangs genannten Gesetzes.

Dresden, den 10. Februar 2006

**Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth**

Sächsisches Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (Sächsisches Verwaltungsvorschriftengesetz – SächsVwVorG)

§ 1

¹Die Verwaltungsvorschriften, die zur Ausführung der Gesetze erforderlich sind, erlässt jeder Staatsminister für seinen Geschäftsbereich. ²Verwaltungsvorschriften der Staatskanzlei erlässt der Ministerpräsident oder der Chef der Staatskanzlei.

§ 2

Verwaltungsvorschriften, die von grundsätzlicher politischer Bedeutung sind, werden von dem zuständigen Staatsminister der Staatsregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 3

(1) ¹Jeder Staatsminister macht die geltenden Verwaltungsvorschriften seines Staatsministeriums mit Titel und im Falle der Veröffentlichung auch mit Fundstelle durch eine gesonderte Verwaltungsvorschrift bekannt. ²Die Bekanntmachung erfolgt zum 31. Dezember 2005 und anschließend alle zwei Jahre zum Jahresende (Stichtag). ³Eine Änderungs-Verwaltungsvorschrift wird nicht gesondert bekannt gemacht; stattdessen ist bei der Stamm-Verwaltungsvorschrift ein Hinweis auf die Änderung aufzunehmen.

(2) ¹Im Geschäftsbereich der Staatskanzlei erfolgt die Bekanntmachung durch den Ministerpräsidenten oder den Chef der Staatskanzlei. ²Über die Bekanntmachung der nach § 2 erlassenen Verwaltungsvorschriften entscheidet die Staatsregierung, über die Bekanntmachung gemeinsamer Verwaltungsvorschriften das federführende Staatsministerium.

§ 4

Verwaltungsvorschriften, deren Titel nicht bis zum Stichtag durch eine Verwaltungsvorschrift nach § 3 bekannt gemacht worden sind, treten mit Ablauf des Stichtages außer Kraft.

§ 5

Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Verwaltungsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

**§ 6
(In-Kraft-Treten)**

Änderungsvorschriften

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes
vom 1. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 312)